

Einfach Anfrage Gemperle-Goldach vom 30. Mai 2006

Konzessionierung des Flugplatzes Altenrhein

Schriftliche Antwort der Regierung vom 13. Februar 2007

Felix Gemperle-Goldach erkundigt sich nach dem weiteren Vorgehen bei der Konzessionierung des Flugplatzes Altenrhein, nachdem das Parlament des österreichischen Bundeslandes Vorarlberg die Konzessionierung Altenrheins ablehnt, aber gegen die Ergänzung mit eins bis zwei zusätzlichen Destinationen im Linienverkehr nicht grundsätzlich opponiert.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Regierung hat in den vergangenen Jahren mehrfach dargelegt, dass sie den Ausbau des Linien- und Geschäftsflugverkehrs von und nach Altenrhein im Hinblick auf eine gute Verkehrsanbindung des Kantons St.Gallen an europäische Wirtschaftszentren begrüsst. Die diesbezüglichen Aussagen im kantonalen Richtplan, im Wirtschaftsleitbild und in der Standortoffensive sind nach wie vor gültig. Für den Betrieb von Flugplätzen mit Linienverkehr ist nach Art. 36a des Bundesgesetzes über die Luftfahrt (SR 748.0; abgekürzt LFG) eine Konzession erforderlich. Im Bericht des Bundesrates über die Luftfahrtpolitik der Schweiz 2004 (LUPO) und im Konzeptteil des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) ist die Konzessionierung von St.Gallen-Altenrhein als Ziel festgehalten.

Von der Konzessionierung des Flugplatzes St.Gallen-Altenrhein als Regionalflughafen mit Linienverkehr allein gehen keine Auswirkungen der Anlage auf ihr Umfeld aus. Die Konzession sagt nichts über die Betriebszeiten, die Anzahl der Flugbewegungen, das Lärmkorsett usw. aus. Vielmehr wird der Betrieb des Flugplatzes ausschliesslich im Betriebsreglement definiert, das sich innerhalb der massgeblichen gesetzlichen und zwischenstaatlichen Regelungen bewegen muss. Das Betriebsreglement muss wiederum vom Bundesamt für Zivilluftfahrt genehmigt werden und durchläuft ein rechtsstaatliches Genehmigungsverfahren mit den entsprechenden Einsprachemöglichkeiten der Betroffenen.

Die Regierung hat den Flugplatz St.Gallen-Altenrhein nie als rein schweizerische Angelegenheit betrachtet. Sie war immer der Auffassung, dass das Nachbarland Vorarlberg mit einzubeziehen sei. Nach Bekanntwerden der Entwicklungsabsichten der Flugplatzbetreiberin, der Airport Altenrhein AG (AA-AG), im August 2003 bezog das in der Sache zuständige Volkswirtschaftsdepartement die Vorarlberger Behörden in die notwendigen Abklärungen ein mit dem Ziel, einen gemeinsamen Nenner für die zukünftige Entwicklung des Flugplatzes St.Gallen-Altenrhein zu finden. Diese offene Haltung wurde auch im Verfahren zum Sachplan Infrastruktur Luftfahrt (SIL) praktiziert, zu dem neben den betroffenen politischen Gemeinden der Region Rorschach auch die Vorarlberger Gemeinden eingeladen wurden, obschon das SIL-Verfahren ausschliesslich die schweizerische Raumplanung betrifft. Dabei wurden die Auswirkungen der Sachplanung bzw. der Konzessionierung auf Gebiete in Vorarlberg thematisiert. Aufgrund der schweizerischen Rechtsauffassung sind mit der Sachplanung oder der Konzessionierung keine Rechtswirkungen auf österreichischem Gebiet verbunden. Eine entsprechende Zusicherung wurde abgegeben. Dennoch wurde die Konzessionierung im Bundesland Vorarlberg zur Kernfrage, während die Konzessionierung bei den Gemeinden diesseits der Grenze als notwendiger Schritt akzeptiert wird, nachdem im Rahmen der Sachplanung ein Kompromiss mit klaren Leitplanken für den zukünftigen Flugbetrieb erzielt werden konnte.

Zu den einzelnen Fragen:

1./ 2. Ziel der Regierung ist – unter der gebotenen Begrenzung der Lärmbelastung – die massvolle Entwicklung des Flugplatzes St.Gallen-Altenrhein hin zu mehr Linien- und Charterverkehr zwecks besserer Anbindung des Kantons an die europäischen Wirtschaftszentren. Als Reaktion auf die klare Ablehnung der Konzessionierung durch Vorarlberg hat die Regierung deshalb das in der Sache zuständige Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) ersucht, die den Bundesbehörden zur Verfügung stehenden Mittel vollumfänglich auszuschöpfen, um die geplante Entwicklung des Flugplatzes St.Gallen-Altenrhein zu ermöglichen. Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) hat im letzten Jahr mit den zuständigen österreichischen Bundes- und Landesbehörden nochmals die Möglichkeiten eines gemeinsamen Weges im Hinblick auf eine Konzessionierung erörtert. Dabei haben die Vorarlberger Behörden ihre ablehnende Haltung gegenüber einer Konzessionierung bestätigt, aber gleichzeitig ihre Bereitschaft für eine geringfügige betriebliche Ausweitung erneuert. Der Bund hat sich bei dieser Sachlage Anfang dieses Jahres bereit erklärt, im Rahmen des bisher schon praktizierten Umfangs eine eng begrenzte Zahl zusätzlicher Linien- und Charterflüge zu akzeptieren, um für den Flugplatz St.Gallen-Altenrhein aufgrund der blockierten Situation mit Österreich keinen Nachteil entstehen zu lassen. Das BAZL orientiert sich dabei an den Bewegungszahlen des Jahres 2002, als täglich 6 Linienflüge von Altenrhein nach Wien betrieben wurden. Mit den zusätzlichen Linien- und Charterflügen wird höchstens wieder die Anzahl Flugbewegungen des Jahres 2002 erreicht.

Die Regierung begrüsst diesen Schritt, zumal es sich lediglich um eine Ausnützung des bereits bestehenden Spielraums handelt, den der Staatsvertrag und die Verwaltungsvereinbarung mit Österreich zulassen. Ob darüber hinaus eine Entwicklung des Flugplatzes St.Gallen-Altenrhein, wie sie die Regierung anstrebt, möglich ist, wird derzeit durch die zuständigen Bundesstellen abgeklärt. Geprüft wird insbesondere die Frage, ob unter den gegebenen Voraussetzungen auf eine Konzessionierung verzichtet werden kann und welche Konsequenzen sich daraus ergeben.

Die Regierung unterstützt alle rechtlich möglichen Lösungen, die den Bestand und die Entwicklung des Flugplatzes St.Gallen-Altenrhein sichern. Dabei orientiert sie sich weiterhin an den Eckdaten des Kompromisses, der im Rahmen des SIL-Koordinationsprozesses zum Flugplatz Altenrhein auf der Schweizer Seite mit den betroffenen Gemeinden gefunden werden konnte. Die Regierung begrüsst in diesem Zusammenhang die seitens des Bundes beabsichtigte Fortsetzung des Sachplan-Prozesses. Dieser sieht als nächsten Schritt die Erarbeitung des Objektblattes für den Flugplatz Altenrhein vor. Dieses wird zu gegebener Zeit den betroffenen Gemeinden und der Bevölkerung zur Stellungnahme unterbreitet.